

Park- und Hausordnung Kinderparadies Friedenspark

LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH (nachfolgend LUKOM genannt)

Mit dem Betreten des Parkgeländes erkennt der Besucher die Park- und Hausordnung an.

Das Kinderparadies Friedenspark ist den Besuchern während der jeweiligen Öffnungszeiten über den offiziellen Eingang zugänglich.

Es besteht keine Aufsichtspflicht des Betriebspersonals, diese liegt bei den Eltern bzw. erziehungsbeauftragten Personen.

Es besteht kein Anspruch auf Betriebsbereitschaft der vorhandenen Einrichtungen. Werden Einrichtungen benutzt, sind - soweit vorhanden - die jeweiligen Benutzungsordnungen zu beachten; im Übrigen gilt die übliche Sorgfaltspflicht. Die Benutzbarkeit des Kinderparadieses kann eingeschränkt werden.

Spielplätze dürfen höchstens bis zum Eintritt der Dunkelheit benutzt werden. Bei Dunkelheit erfolgt die Benutzung von nicht beleuchteten Wegen auf eigene Gefahr.

1. Hausrecht

- 1.1. Der LUKOM steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Kinderparadies Friedenspark das alleinige Hausrecht zu.
- 1.2. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss von der Nutzung sowie den Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben. Das Betriebspersonal ist berechtigt, im Namen der LUKOM, das Hausrecht auszuüben.

2. Haus-/Raumnutzung

- 2.1. Die Tische und Stühle dürfen nur im Raum selbst genutzt werden. Die Anordnung des Mobiliars bei Veranstaltungen muss der Mieter mit dem Hausmeister absprechen. Für die Bestuhlung gilt eine Kapazität im Gruppenraum von 35 Personen sowie im Mehrzweckraum von 65 Personen. Insbesondere darf nicht mehr Personen Einlass gewährt werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Überschreitungen führen zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung.
- 2.2. In den Innenräumen des Kinderparadieses Friedenspark sind das Kochen, Backen und Rauchen sowie das Abbrennen von offenem Feuer und sonstige Aktivitäten, die zu einer Rauch- bzw. Dampfentwicklung führen, untersagt. Sollte es durch Zuwiderhandlung zu einer Auslösung der automatischen Brandmeldeanlage kommen, sind die anfallenden Kosten (erfahrungsgemäß etwa 600,00 €) vom Mieter zu tragen.
- 2.3. Die LUKOM kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Fußbodens getroffen werden.
- 2.4. Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke der Musikeinspielungen in den Räumen so weit zu reduzieren, dass eine Ruhestörung der Anwohner ausgeschlossen ist.
- 2.5. Der Veranstaltungsbetrieb im Kinderparadies ist bis spätestens 23:00 Uhr zu beenden. Bei Überziehung von mehr als 15 Minuten wird eine Vertragsstrafe von mindestens 50,00 € fällig.
- 2.6. Der Mieter ist verpflichtet, das Gebäude nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu sichern. Alle Türen und Fenster sind zu schließen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für etwaige Schäden.
- 2.7. Tische und Stühle sind nach Beendigung der Veranstaltung feucht abzuwischen und ordentlich wegzuräumen.
- 2.8. Die Räume müssen besenrein verlassen werden. Bei größeren Verschmutzungen, insbesondere im Sanitärbereich, muss vom Mieter nass geputzt werden.
- 2.9. Sollte eine Sonderreinigung notwendig sein, geht diese zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

3. Grillplatz

- 3.1. Die Nutzung der Grillstellen ist nur nach Vereinbarung möglich.
- 3.2. Es gilt die Grillplatzordnung.

4. Matschspielplatz

- 4.1. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es verboten, mit Dreirädern, Kinderrädern, Autos etc. vom Berg zu fahren

5. Be- und Entladen, Parken

- 5.1. Es ist nicht gestattet, mit Kraftfahrzeugen in den Friedenspark sowie ins Kinderparadies einzufahren.
- 5.2. Parken im Friedenspark sowie im/vor dem Kinderparadies ist (auch ausnahmsweise) nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird abgeschleppt.
- 5.3. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind einzuhalten.

6. Verhalten

- 6.1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.
- 6.2. Müll oder Essensreste müssen selbst entsorgt werden.
- 6.3. Mit dem Mobiliar ist sorgsam umzugehen. Beschädigtes Mobiliar wird dem Besucher/Mieter in Rechnung gestellt.
- 6.4. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nur zur Eigenversorgung des Besuchers/Mieters gestattet

6.5. Nicht gestattet ist

- a) der Konsum von Alkohol sowie die Nutzung von Glas bzw. -flaschen im Parkbereich, Ausnahme: Grillstelle sowie den dazugehörigen Sitzbänken und in den angemieteten Räumen
- b) das Rauchen (auch E-Zigaretten), ausgenommen in der ausgewiesenen Raucherzone. Bitte beachten: Zigarettenkippen gehören in die Aschenbecher,
- c) die Nutzung des Wasserbereiches ohne Schwimmkleidung
- d) lärmverursachende Geräte zu verwenden. Ausnahme: Musik aus Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten und Instrumente ist nur in solcher Lautstärke gestattet, dass andere nicht belästigt werden,
- e) Nutzung von Lautsprecher- und Beschallungsanlagen im Außenbereich (generelles Verbot - in Einzelfällen kann für öffentliche Veranstaltungen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden,)
- f) Pflanzflächen und gesperrte Anlagen zu betreten,
- g) Blumen, Zweige und Bäume abzuschneiden, abzubrechen, abzupflücken oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
- h) Hinweisschilder, Etiketten o. ä. zu entfernen oder umzusetzen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde, welche nicht frei rumlaufen dürfen.
- j) mit Zweirädern, Inlinern, Skateboards etc. zu fahren oder diese zu benutzen,
- k) Abfälle wegzuworfen oder Anlagen und Einrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen,
- l) außerhalb der „Freizeitwiese“ mit Bällen o. ä. zu spielen,
- m) mit Steinen o. ä. zu werfen,
- n) Steinfiguren zweckfremd zu benutzen, insbesondere zu beklettern,
- o) Zelte mitzubringen und aufzuschlagen, ausgenommen hiervon sind Strandmuscheln,
- p) Grilleinrichtungen, Gasflaschen o. ä. mitzubringen oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
- q) zu nächtigen oder sich im Zustand deutlicher Trunkenheit aufzuhalten,
- r) außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten
- s) auf den Toiletten zu spielen
- t) zu betteln, sowie ohne Erlaubnis der LUKOM Waren anzubieten oder zu verkaufen, Werbung zu betreiben sowie Schaustellungen und Sammelaktionen zu veranstalten,
- u) Waffen jeder Art oder sonstigen Gegenstände einzubringen/mitzuführen, von denen eine Gefährdung für Besucher ausgehen;
- v) Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) mitzubringen;
- w) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase mitzubringen, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- x) die Durchführung von Veranstaltungen im Haus oder die Nutzung der Grillstellen ohne schriftliche Genehmigung der LUKOM.

7. Sonstiges

- 7.1. Gewerbliche Tätigkeit sowie das Fotografieren, Filmen, Aufnehmen auf Tonträger u. ä. zu gewerblichen oder anderen nicht privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung der LUKOM gestattet. Dies gilt nicht für die Mitarbeiter der Medien, soweit es sich um die Tätigkeit für das jeweilige Medium handelt.
- 7.2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Park- und Hausordnung, insbesondere in den Punkten 6.1, 6.5 a) bis 6.5 v) kann der Besucher, vorbehaltlich strafrechtlicher Folgen, aus den Kinderparadies Friedenspark verwiesen werden.
- 7.3. Der Besucher haftet für alle Schäden, die er in der Anlage sowie im Gebäude des Kinderparadies verursacht.
- 7.4. Die LUKKOM haftet nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und nur dann, wenn die anerkannten Regeln der Spielplatzgestaltung nicht beachtet wurden. Das Gleiche gilt für die Benutzung des Parkmobiliars.

lukom

Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH

Rheinuferstraße 9, 67061 Ludwigshafen

Tel. 06 21 / 6 90 95 0

Ludwigshafen, im Juni 2022